Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 17

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz.

Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Protofoll

der

Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins Sonntag ben 19. Juni 1898 im Schütenhaufe zu Glarus.

(Fortfetung).

Bis letten herbst maren bie Grundzuge zu einem Gewerbegefet nur in den bekannten Boftulaten als Brogramm enthalter. Angefichts ber Opposition trat bann ber neue Borort mit leitenden Berfonen ber bernischen politischen Barteten, ben Herren Nationalrat v. Steiger, Dr. Milliet unb Dr. Bruftlein in Berbinbung.

In einer Reihe von Konferenzen hat biefes Kollegium im Berlaufe des Winters mit dem Lororte die gange Frage burch: beraten und ber Beftrebung mehr Berftanbnis und Sympathie entgegengebracht, als fie leiber in vielen beteiligten Rreifen Bu finden ift. Im Frühjahr haben fobann auch Ronferengen mit den Abgeordneten ber oftichweizerifchen Rantonalberbanbe ftattgefunden. Um schlicklich in bie gange Angelegenheit mehr Rlarbeit zu bringen, namentlich aber auch, um ben Bunichen ber Opposition gerecht zu werben, murben bann bie genannten Boftulate in einen Befet Bentwurf umgearbeitet, welcher vom Centralvorftand mit etwelchen Abanberungen angenommen wurde und heute als Borlage biert.

Als Grundlage bes Gefekesentwurfes ichlagen wir nach=

ftebenbe amei Bestimmungen bor, die nach unferer Auffaffung in ber Bunbesverfaffung felbft Aufnahme finden follten:

1. Die Berufsverbanbe haben ben 3wed, innerhalb ihres Gebietes bie rein wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe ber beruflichen und örtlichen Berhaltniffe felbftanbig gu ordnen, immerhin unter Wahrung ber allgemeinen Intereffen bes Bolfes und ber Soheitsrechte bes Staates.

2. Die Grundung eines Berufsverbandes fteht den Berufsgenoffen frei; fie ift an die Borausfetung gebunden, bag ihr innerhalb bes Berufes fomohl die Dehrheit ber Arbeitgeber als bie ber Arbeiter auftimmen.

Der Referent erläutert im weitern ben genannten Entmurf, mobet er im besonderen bie gegen bie Berufsverbande geaugerten Bedenten gu gerfteeuen fucht, in eine Behandlung ber ben Berbanden zu erteilenden Rompetengen einiritt und bie Ginmenbungen nach allen Seiten entfraftet. Dabei bemerkt er u a, daß es sich niemals um eine Fixierung bes Berkaufspreifes burch bie Berufsperbanbe handeln konne. Ber fein Geschäft richtig und ehrlich führt, hat von ben Magnahmen ber Berufsverbande nichts zu befürchten. follen die Berufsverbande aber bie Breisunterbietungen und ihre ichlimmen Resultate zu verhindern die Möglichkeit erhalten. Im Submifftonswesen wird burch Entgegenkommen ber Behörden und Bereinbarungen mit benfelben wohl Manches erreicht, nicht aber auf die Dauer Wandel geschaffen; bas lettere ift nur möglich, wenn benjenigen burch bie Berufg verbande auf die Finger geflopft merben fann, melde gu Schundpreifen Offerten machen. Im Gewerbegefet muß beg halb ben Berbanben bie Möglichkeit geboten werben, in ber

gezeichneten Art in die Preisfrage einzugreifen; anbernfalls tft eine gründliche Befferung ber Lage ber Erwerbenden nicht zu erwarten. Das Berlangen nach biefer Regelung ber Breisfrage ift tein weitgebendes; nur die Migftanbe follen betampft, bie Ronfumenten aber baburch geschütt werben, bag ein bon ben Regierungen zu bestellendes Centralamt Ausschreitungen ber Berufsverbande zu verhindern bie Möglichkeit erhalten w'rb.

Der Redner begründet hieran anschließend bie Untrage bes Centralvorftandes, welche lauten:

Die Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Glarus,

(19. Juni 1898)
in weiterer Ausführung der Bereinsbeschlüsse in Zürich 1889, Altborf 1890, Bern 1891, Schaffshausen 1892, Basel 1895, Genf 1896,
Luzern 1897;

in Ermägung:

1. Die ungebundene Freiheit der Erwerbsthätigkeit und die rasche Entwicklung der Technik und des Verkehrs zeitigen neben ihren anerkannt guten Wirkungen je länger je mehr eine Reihe von Mißständen, welche die fittliche und materielle Volkswohlfahrt gefährben. Un Stelle bes anregenden redlichen Wettbewerbes ift im modernen Erwerbsleben vielsach ein gewissenlofer und berwerflicher Vernichtungskampf getreten, welcher vereint mit ben übrigen Wißständen eine Reform der Verhältnisse immer bringender erscheinen läßt.

2, Unter dem Drucke diefer Erscheinungen haben verschiedene Gr= werbstlaffen aus dem Gebiete der Landwirtschaft, des Sandels und Berkehrs, der Induftrie und des handwerts zum Teil mit Erfolg schützende Gesetze angestrebt und auch das Mittel ber Selbsthilfe in den verschiedensten Richtungen mit Auf-bietung aller ihrer Kräfte angewendet. Die Erfahrung lehrt aber, daß weder die bestehenden Gesetze genügen, noch die auf privater Grundlage organifierte Selbsthilfe jene Uebelstände an der Wurzel zu fassen bermögen.

3. Die Ausdehnung des eidgen. Fabritgesets hat die zulässige Grenze bereits weit überschritten, während anderseits die Regelung mancher Berhältniffe, welche im Fabritgefet borgefehen find, auch im Gebiete des Kleingewerbes wünschbar wäre.

4. Die Mannigfaltigteit der Berhältniffe im Erwerbsleben erschwert die Anwendung allgemein gültiger Gesetsvorschriften ohne Ginräumung gabtreicher, den beruflichen Gigentumlichkeiten angepaßter Zugeftändnisse und Ausnahmen. Außerdem wird fein Gesetz irgend welcher Art, welches gewerbliche Verhältnisse zu regeln bezweckt, ohne intensive Mitwirkung der Berufsan= gehörigen fachgemäß und wirtsam ausgeführt werden tonnen.

Sine alleitig befriedigende Lösung ist daßer nur dadurch zu erwarten, daß von Gesetzes wegen zeitgemäße einheitliche Grundsätze aufgestellt werden. Die Anwendung dieser Grunds sätze aber soll, wenn dies von einem Berufe gewünscht wird, feinen eigenartigen Bedürfniffen und Berhaltniffen entsprechend durch einen das ganze Land umfaffenden Berufsverband mit Unterstützung des Staates und unter dessen Aufsicht zur prattischen Verwirklichung gebracht werden.

Die gesetzliche Organisation der Erwerbenden nach Beruf und Stand muß bennach als Borbedingung und Grundlage bes zu schaffenden schweiz. Gewerbegesetzes angesehen werden —

beschließt:

I. Zum Zwecke einer zeitgemäßen und zielbewußten Reform der Trwerdsbedingungen ist die Schaffung eines schweizerischen Ge= werbegesetes und, soweit hierzu erforderlich, eine Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung anzustreben.

Die Vorlage des Centralborftandes betreffend ein Bundes-geset über die Berufsverbände wird als Teil eines Gewerbe-

gesetze bie Artinserinate into die Artinserinate into die Artinserinate into die Artinserinate into die Borarbeiten fortzuseigen und insbesondere die Frage zu prüfen, in welcher Weise auch die Erwerbsverhältnisse der nicht organisierten

Berufsarten gesetzlich geregelt werden sollen. Er wird ermächtigt, zu diesem Zwecke auch eine Verstänsigung mit andern wirtschaftlichen Verbänden, sowie mit polis tischen Parteien zu erzielen. (Fortsetzung folgt.)

Verbandsweien.

Der Gewerbeverband Burich faßte in ber Berfammlung bom borletten Freitag nach Anhörung eines intereffanten und anregenden Referates von Grn. Prof. Weilenmann, beffen fpringender Buntt bie Beschaffung billigerer motorischer Kraft für die Gewerbetreibenden ber Stadt Burich bilbete, folgende Refolution: "Der Gewerbeverband erwartet gunachft eine Berbilligung bes Gafes für motorische Zwecke und hofft, bag es |

ber städtischen Verwaltung gelinge, auch bie elektrische Rraft und bas Licht zu verbilligern, fet es burch Berbefferung ber gegenwärtigen Unlage, fei es burch Beranziehung ber Rrafte bes Rheins.

Bauarbeiterstreif in Genf. Freitag abends fand im Wahlgebäube eine Bersammlung von 4000 Arbeitern ber Baubranche ftait. Nach mehreren Reben, mahrend welchen an der Rednerbuhne die rote Fahne flatterte, wurde eine Resolution angenommen, in welcher ber allgemeine Streif ber Baubranche für Montag beschloffen murbe.

Nach Schluß der Versawmlung begaben sich sämtliche Borftanbe ber organifierten Arbeiterschaft in ben Saal Bonfantini. Dort murbe ein Aufruf verfaßt, welcher Samstags veröffentlicht murbe. Nach demfelben werden alle Arbeiter bes Kantons, welche im Baufach beschäftigt find, Samstag abends die Arbeit niederlegen und Montags früh 8 Uhr einen Umzug veranstalten. Die Anzahl der Streikenden, wenn diesem Aufruf Folge geleistet wird, kann zwischen 5000 bis 6000 betragen. Samstag mittags erteilte die Polizei Erlaubnis für biefen Umzug.

Infolge ber Proflamation bes allgemeinen Streifes im Bangewerbe bilbete fich am Montag morgen ein Bug von etwa 1000 Arbeitern. Sie zogen unter Abfingung ber "Carmagnole" burch bie Strafen ber Stadt und besuchten einige Arbeitspläte, wo noch gearbeitet wird, um die Arbeitenben ebenfalls zum Streit einzulaben.

Nachmittags begingen die ftreitenben Bauarbeiter wieberum verschiedene Ausschreitungen, namentlich im Afaziasquartier, wo fie gewaltsam in die Schmitt'ichen Werkftatten eindrangen, auf das Dach ftiegen und von dort die Boligei mit Biegeln bewarfen. Als die Polizet fich hierauf ihrer Revolver be= bienen wollte, ergriffen bie Rubeftorer bie Rlucht. Die Boligei raumte mehrere im Bau begriffenen Gebaube bon ben Streikenben. Auf ber Strage marfen bie Manifestanten alle ihnen begegnenben mit Baumaterialien belabenen Bagen um. Montag abend wurde mit ber Berhaftung ber Rabels= führer begonnen.

— Die am 19. bo. auf Ginladung ber Regierung bersammelten Schreiner- und Zimmermeifter beschloffen, auf Grund ber Lohnerhöhung von 2 Cte. per Stunde unter folgenden Bedingungen mit ben Streifenden in Unterhandlung zu treten: 1. Sofortige Wiederaufnahme ber Arbeit in allen Werkstätten und auf allen Arbeitspläten; 2. als Grundlage von Unterhandlungen bient bor bem Bemerbegericht ber bisberige Minimaltarif; 3. die Meisterschaft lebnt für jest und fünftighin jegliche Unterhandlung mit ben Bewertichafts. organen ber Arbeiterichaft ab.

– Die Situation wurde immer bebenklicher. Regierungsrat hat fich gezwungen gefehen, ein weiteres Bataillon Infanterie (Genfer Landwehr I. Aufgebot) und

ein Detachement Kavallerie zu mobilifieren.

Dienstag nachmittags gegen 5 Uhr zogen bie Streikenben unter großem Standal mit einer roten Fahne durch die Rue du Rhone. Als die Polizei die Manifestanten zur Ruhe weisen wollte, feuerte einer einen Revolverschuß auf bie Bensbarmen ab, mas eine momentane Banit herborrief, obichon niemand getroffen wurde. Die Bevolkerung ergriff Partei für bie Bensbarmen, die fobann fraftig eingriffen, die rote Fahne wegnahmen und eine Angahl Krawallanten abführten. Die Meifterschaft halt an ihren Bedingungen fest.

Die Baumeister und Bauunternehmer der beiden Zürichseeufer und des Sihlthales haben sich zu einem Berband zusammengethan, ber für Taglohnarbeiten einen Tarif für Bohne und Materialpreife aufgestellt hat. Die Uebertretung des Bertrages wird mit einer Gelbitrafe von 500 Fr. geahndet.